

Satzung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis
Fassung vom 13.07.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis ist eine zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederung des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Sie kann kein eigenes Vermögen erwerben. Aller Besitz ist Eigentum des Landesverbandes.
- (2) Die Unterorganisation führt den Namen: *BUND-Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis*.
- (3) Sie hat ihren Sitz am Wohnort der/des jeweiligen Vorsitzenden
- (4) Diese Satzung der BUND-Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis betrifft das Gebiet des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis und der darin aktiven Ortsgruppen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Kreisgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die BUND-Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis verfolgt Zwecke des Natur- und Umweltschutzes, des Biodiversitäts- und Klimaschutzes, sowie des Tier- und Denkmalschutzes im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.
- (3) Die BUND-Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis verfolgt diese Zwecke im Sinne indem sie
 - a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes betreibt,
 - b) ökologisches Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt, sowie selbst Umweltbildung betreibt,
 - c) bei allen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur- und Umweltschutzes vertritt,
 - d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, des Landschafts-, Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten verhindert,
 - e) geeignete Maßnahmen zur Umsetzung eines wirksamen Klimaschutzes und einer umfassenden dezentralen und naturverträglichen Energiewende fördert,
 - f) auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur-, Umwelt-, Tier- und Denkmalschutzes hinwirkt,
 - g) für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt,
 - h) landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahme (Pflanzungen, Säuberungsaktionen etc.) aktiv betreibt,
 - i) auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse und Erfahrungen austauscht,
 - j) die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In- und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - k) die Verbraucher wirtschaftlich unabhängig über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät.
- (4) Die BUND-Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

Satzung BUND Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis

Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der BUND-Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Möglichst jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift, oder in der Presse (DIE RHEINPFALZ), oder über die Homepage oder durch Brief oder per Email an die Mitglieder einzuberufen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder der BUND-Landesvorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.
- (6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet. Die Satzung bedarf der Zustimmung des BUND-Landesvorstandes.
- (8) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und / oder deren Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

Satzung BUND Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- (1) Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfern sowie Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund.
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts unter Einbeziehen des Berichts der Kassenprüfung.
- (3) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- (4) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
- (5) Abstimmungen über Anträge im Sinne § 6 Nr.3

§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, je einem Vertreter der BUND-Jugend und der innerhalb des Kreisgebietes liegenden BUND-Ortsgruppen sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Das Vorschlagsrecht der BUND-Jugend und den Ortsgruppen in den Vorstand berufenen Vertreter*innen haben die Mitglieder dieser Gruppen selbst. Die Mitgliederversammlung bestätigt deren Berufung durch Wahl gemäß § 8 Abs. (3).
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand kann auch durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Vorstand selbst gibt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach § 26 BGB und regelt im Einvernehmen mit dem Landesverband die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- (3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann die BUND-Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis nur in Einvernehmen mit dem Landesverband führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.

Satzung BUND Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis

- (4) Stellungnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und werden über den Landesverband abgegeben.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- (2) Der Kreisgruppenvorstand kann bei Bedarf für ehrenamtliche Mitglieder der Kreisgruppe eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 26a ESTG beschließen.
- (3) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- (4) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 12 Auflösung der Kreisgruppe

- (1) Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, werden die Konten des Vereins vom BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Mainz eingezogen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 04.08.2022 nach Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.07.2022 und anschließender Zustimmung des BUND-Landesvorstandes in Kraft.